

1.5.5.1

Benützungsreglement Dorfplatz

Vom Gemeinderat erlassen am 28. März 2017 und in Kraft gesetzt auf den 1. Juli 2017

Revidiert am: 1. Januar 2024



Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1 Anlage	3
Art. 2 Zweckbestimmung	3
Art. 3 Aufsicht, Organisation und Verwaltung	3
II. Benützungsgrundsätze und Verfahren	3
Art. 4 Benützungsrecht	3
Art. 5 Benützungsgesuch	4
III. Pflichten der Benützer	4
Art. 6 Ordnungs- und Sorgfaltspflicht	4
Art. 7 Festanlässe, Festwirtschaft, Warenverkauf	5
Art. 8 Sicherheit und Zugänglichkeiten	5
Art. 9 Wasser, Abwasser und Strom	6
Art. 10 Gebühren	6
IV. Schlussbestimmungen	6
Art. 11 Haftungsausschluss	6
Art. 12 Benützungsbewilligung	6
Art. 13 Aufhebung bisherigen Rechts	7
Art. 14 Inkrafttreten und Vollzug	7

Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf § 231 des kantonalen Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Planungs- und Baugesetz) vom 7. September 1975 und Art. 11 der Polizeiverordnung der Gemeinde Meilen vom 7. Dezember 2009 folgendes Reglement.

I. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 Anlage¹
- ¹ Der «Dorfplatz» umfasst die zum öffentlichen Grund gehörenden Teile:
- oberer Dorfplatz
 - Freitreppe zwischen oberem und unterem Dorfplatz
 - Spielplatz
 - unterer Dorfplatz
 - Pausenplatz Süd
 - Pausenplatz West
- ² Für die Teile des unteren und oberen Dorfplatzes und der Freitreppe, die auf dem Baurechtsgrundstück liegen, ist die Eigentümerschaft der «Markthalle» zuständig. Eine gegenseitige Absprache ist anzustreben.
- Art. 2 Zweckbestimmung
- Der Dorfplatz ist dem Gemeingebrauch gewidmet. Dieses Reglement regelt die Rechte und Pflichten der Benutzer im Rahmen des gesteigerten Gemeingebrauchs für die Durchführung von Anlässen.
- Art. 3 Aufsicht, Organisation und Verwaltung²
- ¹ Die Nutzung des Dorfplatzes obliegt der Aufsicht des Gemeinderates.
- ² Gesuche für die Nutzung des Platzes oder eines Teils des Platzes werden durch das Ressort Sicherheit beurteilt; die Bewilligung wird durch das Ressort Sicherheit erteilt.
- ³ Bei besonderen, insbesondere bei grossen Anlässen wie Chilbi oder Weihnachtsmarkt oder bei Anlässen mit einem spezifischen Risiko der Beschädigung des Platzes findet eine Übergabe und Rücknahme des Platzes statt; zuständig ist die Liegenschaftenabteilung mit Unterstützung der Tiefbauabteilung.

II. Benützungsgrundsätze und Verfahren

- Art. 4 Benützungsrecht
- ¹ Der Dorfplatz steht in erster Linie der Bevölkerung und den Gästen von Meilen als Ort zum Verweilen und zur Begegnung zur Verfügung. Zusätzlich kann er durch die politische Gemeinde Meilen, die Kirchgemeinden Meilen, die ortsansässigen Vereine sowie das ortsansässige Gewerbe vorübergehend für

¹ Revidiert vom Gemeinderat mit Beschluss vom 24. Oktober 2023 und per 1. Januar 2024 in Kraft gesetzt

² Revidiert vom Gemeinderat mit Beschluss vom 24. Oktober 2023 und per 1. Januar 2024 in Kraft gesetzt

die Durchführung von öffentlichen Anlässen und Veranstaltungen genutzt werden.

² Der Platz kann auch von weiteren ortsansässigen und auswärtigen natürlichen oder juristischen Personen benützt werden, wobei bei der Vergabe im Fall von Terminkollisionen der Benützerkategorie nach Absatz 1 Vorrang zukommt.

³ Für geschlossene Privatanlässe (z. B. Partys, private Feiern) wird der Platz in der Regel nicht zur Verfügung gestellt.

⁴ Ein Benützungsanspruch besteht nicht. Der Veranstalter hat Gewähr für eine reibungslose Durchführung des Anlasses zu bieten, und dieser muss mit der öffentlichen Ordnung und den öffentlichen Interessen vereinbar sein. Ein Verweigerungsgrund stellt insbesondere die Nichtbeachtung der Auflagen bei einem früher bewilligten Anlass dar. ³

⁵ Der Platz vor dem Bistro auf dem Dorfplatz muss freigehalten werden (Planausschnitt). ⁴

Art. 5 Benützungsgesuch⁵ ¹ Gesuchsformulare für die Nutzung der unter Art. 1 genannten Anlage oder für Teile der Anlage (im Folgenden: «Dorfplatz») können bei der Sicherheitsabteilung oder via Website der Gemeinde Meilen bezogen werden. Gesuche sind der Sicherheitsabteilung frühzeitig, in der Regel vier Wochen vor der Nutzung für Anlässe bis 300 Besucher und acht Wochen vor der Nutzung für Anlässe ab 300 Besucher, einzureichen. Die Anmeldungen werden in der Regel in der Reihenfolge ihres Einganges berücksichtigt. Das Ressort Sicherheit entscheidet über das Benützungsgesuch.

² Für die Übergabe und die Regelung der Übernahme ist die Liegenschaftenabteilung frühzeitig, in der Regel zehn Arbeitstage vor der Nutzung, zu kontaktieren. Die Liegenschaftenabteilung zieht bei Bedarf die Tiefbauabteilung hinzu.

³ Die Übergabe und Rücknahme erfolgt in der Regel zu den Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung.

III. Pflichten der Benützer

Art. 6 Ordnungs- und Sorgfaltspflicht⁶ ¹ Der Dorfplatz ist so zu benützen, dass er nicht beschädigt wird. Das Einschlagen von Pfählen und dergleichen ist untersagt. Auf dem oberen Dorfplatz ist insbesondere auf den Steinboden Rücksicht zu nehmen (Rückstände, Flüssigkeiten etc.).

³ Revidiert vom Gemeinderat mit Beschluss vom 24. Oktober 2023 und per 1. Januar 2024 in Kraft gesetzt

⁴ Revidiert vom Gemeinderat mit Beschluss vom 24. Oktober 2023 und per 1. Januar 2024 in Kraft gesetzt

⁵ Revidiert vom Gemeinderat mit Beschluss vom 24. Oktober 2023 und per 1. Januar 2024 in Kraft gesetzt

⁶ Revidiert vom Gemeinderat mit Beschluss vom 24. Oktober 2023 und per 1. Januar 2024 in Kraft gesetzt

Bei Koch-/Grillstellen, Fritteusen, Feuerschalen o. ä. muss eine grossflächige, substanzundurchlässige, nicht brennbare, rutschfeste, stolpersichere Unterlage verwendet werden. Der Dorfplatz muss in geordnetem Zustand verlassen werden.

² Der Veranstalter kommt für Schäden an Aussenanlagen, Gebäude und Mobiliar auf.

³ Der Dorfplatz muss nach der Benützung der Liegenschaftensabteilung übergeben werden.

⁴ Vor und nach dem Anlass kontrolliert die Liegenschaftensabteilung gemeinsam mit dem Veranstalter den Dorfplatz. Die Liegenschaftensabteilung zieht bei Bedarf die Tiefbauabteilung hinzu. Der Veranstalter kommt für eine auf den Anlass zurückführende, sachgerechte Erst- und Nachreinigung sowie für Schäden auf. Die Gemeinde bestimmt die entsprechenden Unternehmer. Die Versicherung ist Sache des Veranstalters.

⁵ Der Veranstalter ist verpflichtet, mit der Nachbarschaft, insbesondere der Pächterschaft des Bistros auf dem Dorfplatz, dem Treffpunkt, dem Restaurant östlich vom Gemeindehaus, der Zürcher Kantonalbank, der UBS und den Ladengeschäften im Swisscanto-Gebäude, frühzeitig Kontakt aufzunehmen.

⁶ Der Veranstalter ist verpflichtet, mit der Eigentümerschaft der Markthalle frühzeitig Kontakt aufzunehmen, um die Nutzung des Privatgrunds zu regeln. Dies betrifft insbesondere die Zugänge zur Markthalle und die Teile des oberen und unteren Dorfplatzes sowie der Freitreppe, die auf dem Baurechtsgrundstück liegen.

Art. 7 Festanlässe,
Festwirtschaft,
Warenverkauf

¹ Anlässe mit Abgabe von Speisen und Getränken stehen unter dem Vorbehalt der Erteilung der erforderlichen Anlassbewilligung. Die darin verfügten Auflagen, insbesondere diejenigen zum Schutz der Nachbarschaft vor Nachtruhestörungen, gehen dem vorliegenden Reglement vor.

² Für die rechtzeitige Einholung der kommunalen Anlassbewilligung, in der Regel vier bis acht Wochen vor Veranstaltungsbeginn, ist der Veranstalter verantwortlich.

Art. 8 Sicherheit und
Zugänglichkeiten⁷

¹ Die Fluchtwege und die Zufahrten für die Rettungsdienste müssen jederzeit mit den erforderlichen Mindestbreiten gewährleistet bleiben.

² Die Parkhauszugänge sowie die umliegenden Ladengeschäfte müssen jederzeit zugänglich und gut ersichtlich bleiben.

⁷ Revidiert vom Gemeinderat mit Beschluss vom 24. Oktober 2023 und per 1. Januar 2024 in Kraft gesetzt

Art. 9 Wasser, Abwasser und Strom⁸ ¹ Für den Bezug von Wasser und Strom hat sich der Veranstalter direkt mit der iNFRA, Infrastruktur Zürichsee AG in Verbindung zu setzen. Die für Wasser, Abwasser und Strom anfallenden Kosten hat der Veranstalter zu tragen.

² Das Abwasser ist der Schmutzwasserleitung zuzuführen.

³ Das Einleiten etwelcher Flüssigkeiten in die Schächte und anderweitige Bodenöffnungen ist strengstens untersagt.

Art. 10 Gebühren⁹ Bei der Festsetzung der Benützungs- und Bewilligungsgebühren wird insbesondere der Zweck, das Ausmass und die Dauer der Beanspruchung sowie der wirtschaftliche Nutzen für die Benützenden und allfällige Nachteile für das Gemeinwesen und die Umwelt berücksichtigt.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 11 Haftungsausschluss¹⁰ ¹ Der Veranstalter haftet gemäss den einschlägigen Bestimmungen des Bundes, des Kantons Zürich und der Gemeinde Meilen für sämtliche Schäden, welche an Personen oder Sachen – einschliesslich des öffentlichen Grunds – infolge der Ausübung des Anlasses und der damit zusammenhängenden Vorkehrungen entstehen.

² Bezüglich Unfallprävention, Haftpflicht und Strafrecht wird der Veranstalter auf den Gefahrensatz aufmerksam gemacht (Rechtsgrundsatz: Wer einen gefährlichen Zustand schafft oder unterhält, hat für die nötigen Schutzmassnahmen zu sorgen.)

³ Die Gemeinde Meilen lehnt die Haftung für sämtliche Schäden ab.

Art. 12 Benützungsbewilligung¹¹ ¹ Die Bewilligung ist durch das Ressort Sicherheit in Kopie an folgende Stellen zur Kenntnis zuzustellen: Gemeinderat Meilen, Liegenschaftenabteilung, Präsidialabteilung, Tiefbauabteilung, Gruppe Unterhalt.

² Die Sicherheitsabteilung orientiert die Nachbarschaft (vgl. Art. 6 Abs. 5) über Zeitpunkt und Verantwortliche der Veranstaltung.

⁸ Revidiert vom Gemeinderat mit Beschluss vom 24. Oktober 2023 und per 1. Januar 2024 in Kraft gesetzt

⁹ Revidiert vom Gemeinderat mit Beschluss vom 24. Oktober 2023 und per 1. Januar 2024 in Kraft gesetzt

¹⁰ Revidiert vom Gemeinderat mit Beschluss vom 24. Oktober 2023 und per 1. Januar 2024 in Kraft gesetzt

¹¹ Revidiert vom Gemeinderat mit Beschluss vom 24. Oktober 2023 und per 1. Januar 2024 in Kraft gesetzt

Art. 13 Aufhebung bisherigen Rechts¹² Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements wird das Benütungsreglement Dorfplatz vom 28. März 2017 aufgehoben.

Art. 14 Inkrafttreten und Vollzug¹³ ¹ Dieses Reglement wurde durch den Gemeinderat Meilen mit Beschluss vom 24. Oktober 2023 genehmigt.

² Es tritt per 1. Januar 2024 in Kraft.

Gemeinderat Meilen

Dr. Christoph Hiller, Gemeindepräsident

Didier Mayenzet, Gemeindeschreiber

¹² Revidiert vom Gemeinderat mit Beschluss vom 24. Oktober 2023 und per 1. Januar 2024 in Kraft gesetzt

¹³ Revidiert vom Gemeinderat mit Beschluss vom 24. Oktober 2023 und per 1. Januar 2024 in Kraft gesetzt